

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über  
den Fisch- und Laichschonbezirk  
„Buchholzer Weiher“**

Stadt Mechernich,  
Kreis Euskirchen  
vom  
08.07.2010

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i.V.m. den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck**

- (1) Das in § 2 näher bestimmte Gewässer wird wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erhaltung bestimmter Fischarten und als geeigneter Laich- und Aufwuchsplatz als Fischschonbezirk und Laichschonbezirk ausgewiesen.  
Die Ausweisung dient der Erhaltung der Bestände der beiden in NRW gefährdeten Arten im Buchholzer Weiher:
  - Karausche (*Carassius carassius*)
  - Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*).
- (2) Die Unterschutzstellung des Gewässers als Fischschonbezirk erfolgt aufgrund der Seltenheit der Karausche und des Moderlieschens in der Region und des außergewöhnlichen großen Karauschenbestandes im Buchholzer Weiher. Die Unterschutzstellung des Gewässers als Laichschonbezirk erfolgt aufgrund der ausgedehnten und vegetationsreichen Uferregion des Weihers, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit und Ausdehnung für das ungestörte Laichgeschäft (Eiablage) und den Aufwuchs der zuvor genannten Fischarten in besonderem Maße eignet.
- (3) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung „Buchholzer Weiher“.

## § 2 Abgrenzung der Schonbezirke

- (1) Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst den Buchholzer Weiher im Rahmen der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz.
- (2) In der Karte im Maßstab 1 : 2.500 und der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 ist die Abgrenzung des Fisch- und Laichschonbezirkes hellbau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt.
- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Diese kann
  1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
  2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Euskirchen (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3 Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand und die Fortpflanzung der Fische gefährden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. das Gewässer zu betreten, in seiner Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  2. die Räumung, das Mähen sowie die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz;
  3. zu angeln oder auf andere Weise Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln zu entnehmen;
  4. Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln und fischlaichfressende Amphibien sowie Arten, die die Gewässerstrukturen nachhaltig verändern oder den Schutzzweck beeinträchtigen, wie z.B. Biber oder Bisamratte auszusetzen;
  5. das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen.

## § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Abs. 2 Ziff. 3 und 4;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren, drohenden, gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 19 LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 116 LWG ff.) im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
4. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen;
5. Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers gemäß eines zwischen der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
6. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen;
7. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

## **§ 5**

### **Befreiungen und Ausnahmen**

Der Landrat des Kreises Euskirchen als untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Fischerei vereinbar ist oder
3. dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz NRW mit einer

Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

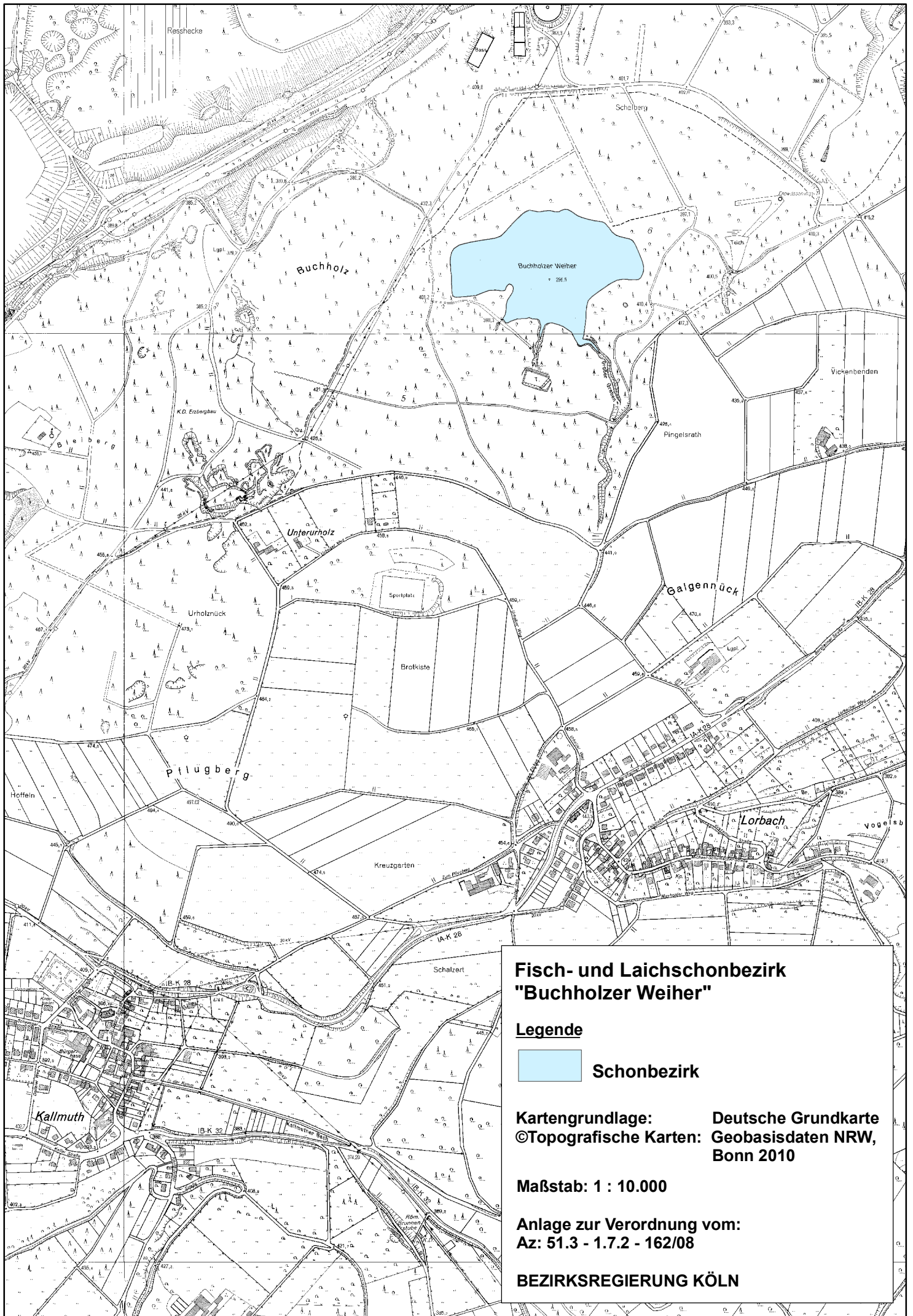
### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 08.07.2010  
Bezirksregierung Köln  
51.3-1.7.2-162/08-

In Vertretung

gez.: Schwarz  
(Schwarz)



## Fisch- und Laichschonbezirk "Buchholzer Weiher"

### Legende

 Schonbezirk

**Kartengrundlage:** Deutsche Grundkarte  
**©Topografische Karten:** Geobasisdaten NRW,  
Bonn 2010

**Maßstab:** 1 : 10.000

**Anlage zur Verordnung vom:**  
**Az: 51.3 - 1.7.2 - 162/08**

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

